

Brauweiler
Heiratsregister – Erstbuch
1863

Der Stadtrat
hat für die Verfilmung und Digitalisierung
von Standesamtsregistern
Mittel bereitgestellt.

Verfilmt und digitalisiert
2011 vom LVR
Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
D-50259 Pulheim-Brauweiler

© 2011

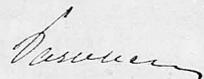
Alle Rechte für die Benutzung und Verwertung der vorliegenden Inhalte liegen bei der
Stadt Pulheim - Alte Kölner Straße 26 - D-50259 Pulheim.

Gegenwärtiges, zur Aufnahme der **Heiraths-Urkunden** der Bürgermeisterei *Freimersdorf* während des Jahres tausend achthundert drei und sechzig bestimmte, und *unvollständig*

Blätter (ohne dieses) enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Köln, von Blatt zu Blatt vom ersten bis zum letzten mit Blattzahl und mit Unserm Handzuge bezeichnet worden.

Köln, den 1.^{ten} *Decembris* 1862.

Der Kammer-Präsident



Urkunde.

*Erstmalig
Märchen*

Köln.

Regierungsbezirk Köln.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

wohnhaft zu	welcher	Jahre alt, Standes	de neuen Ehegatt
des			Jahre alt
Standes	wohnhaft zu		
welcher	de neuen Ehegatt	des	
		Jahre alt, Standes	
wohnhaft zu	welcher	de neuen Ehegatt	
und des			Jahre alt
Standes	wohnhaft zu		
welcher	de neuen Ehegatt	zu sein erklärte und wurde nach	

geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten.

*Erstmalig
15*

Heiraths-

Bürgermeisterei Heimerdorp

Landkreis

Heirath

des

Erstnam Stein

Im Jahre tausend achthundert drei und sechzig den ... des Monats April, ... mittags ... Uhr erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Heimerdorp, 1) der ...

Jahre alt, geboren zu ... Regierungsbezirk ... wohnhaft zu ... als ... jähriger Sohn des ...

und der ... Ständes ... 2) die ...

Jahre alt, geboren zu ... Regierungsbezirk ... wohnhaft zu ... als ... jährige Tochter des ...

und der ... Ständes ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu ... statt gehabt haben, nämlich die erste am ...

und die andere am ...

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gefeslichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der ...

Urkunde.

Köln.

Regierungsbezirk Köln.

5

ausgesprochen wurde und in dieser Hinsicht einwilligt,

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich ... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten? Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ... hierdurch mit einander gefeslich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Ständes ... wohnhaft zu ... welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten ... Jahre alt, Ständes ... wohnhaft zu ... und des ... welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten ... Jahre alt, Ständes ... wohnhaft zu ... welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten ... zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir mit dem Personenstandes-Beamten ...

Heirath

des

Heinrich Joseph
Roetsgen

und der

Anna Bartscheidt,

Am Jahre tausend achthundert zwei und sechzig den vierzehnten
des Monats October, — Nam mittags zehn Uhr erschienen
vor mir Peter Franz, Bürgermeister, als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Heimerdorf,

1) der Herr Joseph Roetsgen, jetzt und
zuanzig

Jahre alt, geboren zu Weidenfeld, Regierungsbezirk Coeln
Standes Mann, wohnhaft zu Lauenicht, — Regierungs-
Bezirk Coeln, — gew. jähriger Sohn des Heinrich Roetsgen,
Standes Engländer, wohnhaft zu Weidenfeld

und der Frau Anna Bartscheidt, jetzt und zuanzig
Standes Frau, wohnhaft zu Weidenfeld

Jahre alt, geboren zu Heimerdorf, Regierungsbezirk Coeln
Standes Frau, wohnhaft zu Heimerdorf, Regierungs-
Bezirk Coeln, — gew. jährige Tochter des Christian Bartscheidt,
Standes Arbeiter, wohnhaft zu Heimerdorf

und der Frau Anna Bartscheidt,
Standes Frau, wohnhaft zu Heimerdorf

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen,
und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirk-
lich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Brauweiler und Weiden
Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierzehnten und zuanzigsten
September d. J.

Jahres und die andere am zehnten October d. J.

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß
öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt
worden ist; daß das Brautpaar sich in Gegenwart der
des Brautvaters und der Brautmutter des Bräutigams und seiner
Gemeindeverordneten, sowie der Gemeindevorstände,
Abtheilung des Bürgermeisters zu Weiden erschienen
sind; daß die Brautleute sich in Gegenwart der
Gemeindeverordneten sowie der Gemeindevorstände
verheirathet haben; daß die Eltern des Bräutigams
gesetzlich vorausgesetzt sind und in dieser Hinsicht ein-
willigen;



habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich sie ausbrachten
erkundigt

so wie auch das sechste Kapitel des
vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den
vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Herr Joseph Roetsgen und
Anna Bartscheidt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen,
und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirk-
lich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Brauweiler und Weiden
Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierzehnten und zuanzigsten
September d. J.

Jahre alt, Standes Engländer
wohnhaft zu Weidenfeld, welcher im Erkundigen des neuen Ehegattens
des Herrn Joseph Roetsgen, jetzt und zuanzig Jahre alt
Standes Engländer, wohnhaft zu Weidenfeld,

welcher im Erkundigen des neuen Ehegattens, — des Carl Sture,
jetzt und fünfzig Jahre alt, Standes Engländer,
wohnhaft zu Brauweiler, welcher im Erkundigen des neuen Ehegattens,
und des Christian Müller, jetzt und vierzig Jahre alt
Standes Arbeiter, wohnhaft zu Brauweiler

welcher im Erkundigen des neuen Ehegattens zu sein erklärte und wurde nach
gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
Personenstands-Beamten und den Gemeindevorständen, mit Auf-
nahme des Brautvaters des Bräutigams, nämlich des
Christian Roetsgen zu Weiden.

Heinrich Joseph Roetsgen
Anna Bartscheidt
Christian Roetsgen
Heinrich Müller
Christian Müller

Heiraths-

Bürgermeisterei

Landkreis

Heirath
des

Im Jahre tausend achthundert und sechzig den
des Monats mittags Uhr erschienen
vor mir als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei
1) der

und der

Jahre alt, geboren zu
Standes wohnhaft zu
Bezirk jähriger Sohn des
Standes zu
und der
Standes zu
2) die

Jahre alt, geboren zu
Standes wohnhaft zu
Bezirk jährige Tochter des
Standes zu
und der
Standes zu

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Jahres und die andere am

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

Handwritten note:
Zugewandlung der Braut, auf Grund der gewöhnlichen
Voraussetzungen, welche für die Heirath erforderlich sind.
Es ist daher, in Folge der Vorstehenden, die Heirath
gesetzlich, für die Braut, als Braut, zu erklären.
Helmstedt, Braut



Urkunde.

Köln.

Regierungsbezirk Köln.

Handwritten: 117

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes
wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt
des Jahre alt
Standes wohnhaft zu
welcher de neuen Ehegatt des

Jahre alt, Standes
wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt
und des Jahre alt
Standes wohnhaft zu
welcher de neuen Ehegatt zu sein erklärte und wurde nach
geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
Personenstands-Beamten.

Heirath
des

Im Jahre tausend achthundert und sechszig den
des Monats mittags Uhr erschienen
vor mir als
Beamten des Personalfandes der Bürgermeisterei
1) der

und der

Jahre alt, geboren zu Regierungsbzirk
Standes wohnhaft zu Regierungsbzirk
Bezirk jähriger Sohn des Regierungsbzirk
Standes zu
und der
Standes zu
2) die

Jahre alt, geboren zu Regierungsbzirk
Standes wohnhaft zu Regierungsbzirk
Bezirk jährige Tochter des Regierungsbzirk
Standes zu
und der
Standes zu

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen,
und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirk-
lich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu
Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Jahres und die andere am

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß
öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt
worden ist;

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich

so wie auch das sechste Kapitel des
vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den
vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes
wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt
des Jahre alt
Standes wohnhaft zu
welcher de neuen Ehegatt des
Jahre alt, Standes
wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt
und des Jahre alt
Standes wohnhaft zu
welcher de neuen Ehegatt zu sein erklärte und wurde nach
geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem
Personalfands-Beamten.

Bürgermeisterei

Landkreis

Heirath
des

Am Jahre tausend achthundert und sechzig den
des Monats mittags Uhr erschienen
vor mir als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei
1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungsbzirk
Standes wohnhaft zu Regierungsbzirk
Bezirk jähriger Sohn des
Standes zu
und der
Standes zu
2) die

Jahre alt, geboren zu Regierungsbzirk
Standes wohnhaft zu Regierungsbzirk
Bezirk jährige Tochter des
Standes zu
und der
Standes zu

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen,
und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirk-
lich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu
Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Jahres und die andere am

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gefeslichen Bestimmungen gemäß
öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt
worden ist;

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.
1	Bloch Rudolph aus Hanser Cappelmann	1863. 13 Januar	5	Schmitz Jakob aus Kirsfeld Anna Kammern	1863. 20 Mai
7	Laure Enkelhart Carl aus Rieff Cappelmann	1 August	10	Schmitz Jakob aus Kirsch Franziska	13 November
12	Funk Friedrich aus Pullem Cappelmann	4 October	4	Klein Karoline aus Aufdem Boffen	18 April
2	Keller Jakob aus Kommeling Cappelmann	13 März	6	Faun Klara aus Schiffers Cappelmann	1 Juli
11	Frau Friedrich aus Fingentkirchen Cappelmann	11 November	8	Faun Johann aus Kirsch Maria Cappelmann	11 August
3	Lammert Johann aus Wallraff Cappelmann	11 März			
9	Roeigen Jakob aus Buntscheid Cappelmann	17 October			

Die Richtigkeit, daß nur die oben angeführten Personen
Ansprüche auf die Heirath haben.

Beim Bürgermeisteramt am 2. Januar 1864.

Der Bürgermeister und Civilstandbeamte

aus Heimerdingen



Frau